



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Juni 2005 (01.07)
(OR. en)

10154/05

Interinstitutionelles Dossier:
2004/0152 (COD)

LIMITE

DOKUMENT TEILWEISE
ZUGÄNGLICH

JEUN 36
EDUC 101
SOC 270
CODEC 511
CADREFIN 134

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Gruppe "Jugendfragen"

Nr. Vordokument: 13833/04 JEUN 86 EDUC 205 SOC 500 CODEC 1153 CADREFIN 92

Nr. Kommissionsvorschlag: 11586/04 JEUN 57 EDUC 143 SOC 364 CODEC 923 CADREFIN 17
KOM(2004) 471 endg.

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Durchführung des Programms "Jugend in Aktion" im Zeitraum 2007-2013

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Gruppe "Jugendfragen" am 8. Juli 2005 erhalten die Delegationen anbei einen Kompromissvorschlag des künftigen britischen Vorsitzes, der sich auf die im Laufe der vergangenen acht Monate geführten Beratungen stützt.

Es sei hervorgehoben, dass das endgültige Ergebnis der Aussprache über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 von den Beratungen über den Vorschlag weiterhin unberührt bleibt. Da der künftige britische Vorsitz bereits seine Absicht bekundet hat, auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend und Kultur) im November 2005 eine teilweise politische Einigung anzustreben, wurden alle Textpassagen, die finanzielle Bestimmungen oder Auswirkungen beinhalten, in eckige Klammern [] gesetzt.

Alle Delegationen und der Kommission bestehen allgemeine Prüfungsvorbehalte zum gesamten Text; ferner haben mehrere Delegationen (DK, FR, IE, SE und UK) Parlamentsvorbehalte aufrechterhalten.

Änderungen sind durch **Fettdruck** oder **Fettdruck mit Unterstreichung**, Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

**Vorschlag für einen
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im Zeitraum 2007-2013**

[...] ¹

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Festlegung des Programms

(1) Mit diesem Beschluss wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "JUGEND IN AKTION" – nachstehend "das Programm" genannt – festgelegt. Ziel des Programms ist der Ausbau der Zusammenarbeit im Jugendbereich in der Europäischen Union.

(2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013.

Artikel 2

Allgemeine Ziele des Programms

(1) Mit dem Programm werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- a) Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen;
- b) Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union;
- c) Förderung des Beitrags junger Menschen zum gegenseitigen Verständnis der Völker;

¹ Die Präambel wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

- d) Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich:
- e) Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik.

(2) Die allgemeinen Ziele ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union, insbesondere in der allgemeinen Bildung, der [...] beruflichen Bildung **und im nicht formalen Lernen** vor dem Hintergrund eines Europas des Wissens und des lebenslangen Lernens sowie in Kultur und Sport.

(3) Die allgemeinen Ziele des Programms tragen zur Durchführung der Maßnahmen der Union bei, insbesondere der Maßnahmen zur Anerkennung der kulturellen und multikulturellen Vielfalt Europas, zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung.

Artikel 3

Einzelziele des Programms

Mit dem Programm werden folgende Einzelziele verfolgt:

(1) Im Rahmen des allgemeinen Ziels "Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen":

- a) Möglichkeit für junge Menschen und **Jugendorganisationen** [...], sich an der Entwicklung der Gesellschaft und der Europäischen Union zu beteiligen;
- b) Entwicklung eines Gefühls der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den jungen Menschen;

- c) Ausweitung der Mobilität junger Menschen in Europa;
- d) Entwicklung des interkulturellen Lernens bei jungen Menschen;
- e) Förderung grundlegender Werte der Union bei den jungen Menschen;
- f) Förderung von Eigeninitiative, Unternehmungsgeist und Kreativität;
- g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm;
- h) Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilnahme am Programm und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Maßnahmen.

(2) Im Rahmen des allgemeinen Ziels "Entwicklung der Solidarität junger Menschen, insbesondere zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union":

- a) Möglichkeit für junge Menschen, ihr persönliches Engagement im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten auf europäischer und internationaler Ebene zum Ausdruck zu bringen;
- b) Einbeziehung junger Menschen in die **gemeinschaftlichen Tätigkeiten** der Europäischen Union;
- c) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen nichtobligatorischen Zivildiensten und Freiwilligendiensten¹ für junge Menschen auf nationaler Ebene.

¹ **GESTRICHEN** möchten darauf hinweisen, dass solche Dienste in vielen Mitgliedstaaten nicht bestehen.

(3) Im Rahmen des allgemeinen Ziels "Förderung des Beitrags junger Menschen zum gegenseitigen Verständnis zwischen **verschiedenen Ländern**":

- a) Ausbau von Austauschmaßnahmen und eines interkulturellen Dialogs zwischen den jungen Menschen in Europa und in den Nachbarländern;
- b) Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Unterstützungsstrukturen im Jugendbereich und der Arbeit der **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen** in diesen Ländern;
- c) Entwicklung einer thematischen Zusammenarbeit mit anderen Ländern, in die junge Menschen und **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige** einbezogen werden.

(4) Im Rahmen des allgemeinen Ziels "Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen und der Kompetenzen der Organisationen der Zivilgesellschaft im Jugendbereich":

- a) Beitrag zur Vernetzung der Organisationen;
- b) Förderung der Ausbildung und Zusammenarbeit **der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**;
- c) Förderung der Innovation bei Jugendaktivitäten;
- d) Beitrag zur besseren Information der jungen Menschen;
- e) **Erleichterung der Anerkennung des nicht formalen Lernens junger Menschen und der im Rahmen dieses Programms erworbenen Kenntnisse.**

(5) Im Rahmen des allgemeinen Ziels "Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Jugendpolitik":

- a) Förderung des Austauschs vorbildlicher Praktiken und der Zusammenarbeit zwischen Behörden und politisch Verantwortlichen;
- b) Förderung des strukturierten Dialogs zwischen den zuständigen Politikern und den jungen Menschen;
- c) Verbesserung der Kenntnisse über den Jugendbereich.

Artikel 4

Aktionen des Programms

Um die allgemeinen Programmziele und Einzelziele zu verwirklichen, werden die folgenden Aktionen durchgeführt, die im Anhang näher ausgeführt sind.

1. Jugend für Europa

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, sowie von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten zur Beteiligung am demokratischen Leben, um die aktive Bürgerschaft und das gegenseitige Verständnis zu entwickeln.

2. Europäischer Freiwilligendienst

Ziel dieser Aktion ist die stärkere Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

3. **Jugend für die Welt**

Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 gefördert werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und **von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**, die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres Solidaritätssinns sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern.

4. **[...]Unterstützungssysteme für junge Menschen**

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen, und deren Vernetzung, Austausch und Ausbildung sowie die Vernetzung **der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten.

5. **Unterstützung der politischen Zusammenarbeit**

Ziel dieser Aktion ist die Organisation des Dialogs zwischen den Akteuren des Jugendbereichs, insbesondere den jungen Menschen, **den in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen** und den politisch Verantwortlichen, die Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und **des Aufbaus** von Netzen, die für eine bessere Kenntnis des Jugendbereichs erforderlich sind.

Artikel 5

Teilnahme am Programm

(1) Am Programm beteiligen können sich die folgenden Länder, die nachstehend als "die am Programm teilnehmenden Länder" bezeichnet werden:

- a) die Mitgliedstaaten;
- b) gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens die EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR sind;

- c) **die [...]** Beitrittsländer im Rahmen der Heranführungsstrategie gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen für die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen, die im Rahmenabkommen und in den Beschlüssen der Assoziierungsräte festgelegt sind;
- d) die westlichen Balkanländer gemäß den Bestimmungen, die mit diesen Ländern nach dem Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festzulegen sind;
- e) die Schweiz, sofern ein bilaterales Abkommen mit diesem Land geschlossen wird.

(2) An den unter den Nummern 2.1, 2.2 und 3 des Anhangs aufgeführten Aktionen können Länder teilnehmen, die mit der Europäischen Gemeinschaft Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen geschlossen haben und im Folgenden "Partnerländer des Programms" genannt werden.

Für die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit sind gegebenenfalls finanzielle Beiträge zu entrichten, die gemäß den mit den Partnerländern des Programms zu vereinbarenden Verfahren bereitzustellen sind.

Artikel 6 Zugang zum Programm

(1) Das Programm **soll Projekte ohne Erwerbszweck** für junge Menschen, Jugendgruppen, **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige** und sonstige im Jugendbereich tätige Partner unterstützen.

(2) Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren ¹.

¹ **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalte zur Altersspanne. Nach Ansicht von **GESTRICHEN** sollte die Altersspanne 15 - 30 Jahre sein.

(3) Die Zuschussempfänger müssen rechtmäßig in einem am Programm teilnehmenden Land oder je nach Art der Aktion in einem Partnerland des Programms wohnhaft sein.

(4) Alle jungen Menschen müssen unter Beachtung der im Anhang festgelegten Bedingungen unterschiedslos Zugang zu den Programmaktivitäten erhalten. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen dafür, dass besondere Vorkehrungen für junge Menschen getroffen werden, die sich aus bildungspolitischen, sozialen, physischen, psychischen, wirtschaftlichen **oder** kulturellen [...] Gründen **oder wegen der Ablegenheit ihrer Wohnorte** nur sehr schwer am Programm beteiligen können.

(5) Die am Programm teilnehmenden Länder **und die Partnerländer bemühen sich, die geeigneten** Maßnahmen zu treffen, **damit die Programmteilnehmer entsprechend dem Gemeinschaftsrecht** Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. **Das Herkunftsland bemüht sich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Teilnehmer des Europäischen Freiwilligendienstes ihren sozialen Schutz behalten können. Die am Programm teilnehmenden Länder und die Partnerländer bemühen sich ferner, im Rahmen des Möglichen die von ihnen als notwendig und geeignet erachteten Maßnahmen zur Beseitigung der rechtlichen und administrativen Hindernisse für den Zugang zu diesem Programm zu treffen.**

Die am Programm teilnehmenden Länder treffen **erforderlichenfalls** die **geeigneten** Maßnahmen, um den Aufenthalt von Zuschussempfängern aus Drittländern in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Artikel 7

Internationale Zusammenarbeit

Das Programm lässt auch eine Zusammenarbeit mit für Jugendfragen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat zu.

Artikel 8

Durchführung des Programms

- (1) Die Kommission sichert die Durchführung der Aktionen dieses Programms im Einklang mit dem Anhang.
- (2) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen zum Aufbau von Strukturen auf europäischer, nationaler und gegebenenfalls regionaler und lokaler Ebene , damit die Programmziele verwirklicht und die Programmaktionen ausgewertet werden können.
- (3) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Anerkennung nicht formaler [...] Bildungserfahrungen junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Ausstellung landes- oder europaweit gültiger Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Anerkennung der erworbenen Erfahrung und zur Bestätigung der unmittelbaren Beteiligung der jungen Menschen oder der **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen** an einer Programmaktion.
- (4) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder sorgen durch die Festlegung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Maßnahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union mit dem Ziel der Betrugsbekämpfung.
- (5) Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.
- (6) Die am Programm teilnehmenden Länder müssen
 - a) die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den reibungslosen Ablauf des Programms auf nationaler Ebene sicherzustellen, unter Einbeziehung der mit Jugendfragen befassten Akteure gemäß den nationalen Gepflogenheiten;

- b) Nationale Agenturen für die Gesamtkoordinierung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene einrichten oder solche Agenturen benennen und für deren Überprüfung sorgen, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
- i) als Nationale Agenturen eingerichtete oder benannte Organisationen müssen Rechtspersönlichkeit besitzen (und dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen)¹. Ministerien können nicht als Nationale Agenturen benannt werden²;
 - ii) die Nationalen Agenturen müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern verfügen, die die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit besitzen;
 - iii) sie müssen über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie und Kommunikationsmittel;
 - iv) sie müssen in einem administrativen Umfeld arbeiten, das es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben in zufrieden stellender Weise auszuführen und Interessenkonflikte zu vermeiden;
 - v) sie müssen in der Lage sein, die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vertragsbedingungen und Regeln für das Finanzmanagement einzuhalten;
 - vi) sie müssen hinlängliche finanzielle Sicherheiten bieten (die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden), und ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden;

¹ **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalt zu diesem ersten Satz.

² **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalte.

GESTRICHEN ist dafür, öffentliche Stellen als Agenturen zuzulassen, sofern sie eigene, transparente Verwaltungsverfahren anwenden.

- c) die Verantwortung dafür tragen, dass die unter Buchstabe b genannten Nationalen Agenturen die ihnen für die Projektförderung anvertrauten Mittel ordnungsgemäß verwalten, sowie insbesondere dafür, dass die Nationalen Agenturen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft einhalten, dass sie gegebenenfalls der Verpflichtung nachkommen, sämtliche von den Empfängern zurückzuzahlenden Mittel einzuziehen;
- d) notwendige Maßnahmen ergreifen, damit die unter Buchstabe b genannten Nationalen Agenturen in angemessener Weise kontrolliert werden und einer entsprechenden Finanzaufsicht unterliegen, insbesondere:
- i) geben sie der Kommission, bevor die Nationale Agentur ihre Arbeit aufnimmt, die notwendigen Zusicherungen in Bezug auf die Existenz und die Eignung der Agentur, die Funktionsfähigkeit der dort angewandten Verfahren sowie – im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – der Kontrollmechanismen, der Rechnungsführungssysteme und der Modalitäten für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen;
 - ii) legen sie der Kommission am Ende jedes Haushaltsjahres eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Finanzsysteme und -verfahren der Nationalen Agenturen sowie über die Richtigkeit ihrer Rechnungsführung vor;
 - iii) haften sie im Falle von Unregelmäßigkeiten sowie von fahrlässigen oder betrügerischen Handlungen der in Buchstabe b genannten Nationalen Agentur, die zu offenen Forderungen der Kommission gegenüber der Nationalen Agentur führen, für die ausstehenden Mittel.
- (7) Im Rahmen des Verfahrens von Artikel 9 Absatz 1 kann die Kommission für jede der im Anhang genannten Aktionen Leitlinien festlegen, die auf der Weiterentwicklung der Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich basieren, um die Programmaktionen an diese Entwicklung anzupassen.

Artikel 9

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10¹

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte werden gemäß dem Verwaltungsverfahren von Artikel 10 Absatz 2 festgelegt.

a) Bestimmungen für die Durchführung des Programms, einschließlich des jährlichen Arbeitsplans;

b) allgemeine Ausgewogenheit zwischen den Programmaktionen;

c) Kriterien (insbesondere junge Bevölkerung, BIP und geografische Entfernung zwischen den Ländern) für die vorläufige Verteilung der Mittel für die dezentral verwalteten Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten;

¹ **GESTRICHEN**: Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel.

- d) Bestimmungen für die Evaluierung des Programms;
 - e) Bestimmungen für die Bescheinigung der Teilnahme der jungen Menschen an den Aktionen;
 - f) Bestimmungen für die Anpassung der Programmaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 7.
- (2) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die anderen Punkte werden gemäß dem Konsultationsverfahren von Artikel 10 Absatz 3 festgelegt.

Artikel 11

Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten

- (1) Die Kommission sorgt für die Verbindung zwischen dem Programm und anderen gemeinschaftlichen Aktionsbereichen, insbesondere den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Sport, Sprachen, soziale Integration, Chancengleichheit, Bekämpfung von Diskriminierungen, Forschung, Unternehmen und Außenbeziehungen der Union.
- (2) Das Programm kann Mittel mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten zusammenlegen, um Maßnahmen durchzuführen, die gemeinsamen Zielen des Programms und dieser Instrumente entsprechen.
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sorgen für die Herausstellung der Programmaktionen, die zur Verwirklichung der Ziele anderer gemeinschaftlicher Aktionsbereiche wie allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Sport beitragen.

Artikel 12

Komplementarität mit nationalen Politiken und Instrumenten

- (1) Die am Programm teilnehmenden Länder können **bei der Kommission die Berechtigung zur Vergabe** eines europäischen Gütesiegels für nationale und regionale Maßnahmen gemäß Artikel 4 **beantragen**.

(2) Ein am Programm teilnehmendes Land kann für die betreffenden Empfänger nationale Mittel bereitstellen, die gemäß den Programmvorschriften verwaltet werden, und dafür die dezentralen Strukturen des Programms in Anspruch nehmen, sofern es sich anteilmäßig an deren Finanzierung beteiligt.

Artikel 13

Allgemeine Finanzbestimmungen

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 915 Mio. EUR festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 14

Finanzbestimmungen für Zuschussempfänger

(1) Nach Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹ kommen juristische Personen für eine Förderung im Rahmen des Programms in Frage.

(2) Nach Artikel 176 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission ² kann die Kommission je nach Art der Zuschussempfänger und der Maßnahmen entscheiden, ob diese von der Überprüfung der für die vollständige Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen befreit werden kann.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

(3) Je nach Art der Maßnahme können die Finanzhilfen in Form von Zuschüssen oder Stipendien geleistet werden. Die Kommission kann außerdem Auszeichnungen für Maßnahmen oder Projekte vergeben, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden. Nach Artikel 181 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission und je nach Art der Maßnahme können Pauschalfinanzierungen und/oder die Anwendung von Richtsätzen für Kosten je Einheit genehmigt werden.

(4) Betriebskostenzuschüsse, die im Rahmen dieses Programms an auf europäischer Ebene tätige Einrichtungen gemäß Artikel 162 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vergeben werden, werden bei Verlängerung nicht zwangsläufig gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates degressiv angesetzt.

(5) Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1605/2002 kann die Kommission hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, auf die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Einrichtungen übertragen.

(6) Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2342/2002 gilt die im oben stehenden Absatz 5 beschriebene Möglichkeit auch für Einrichtungen der am Programm teilnehmenden Länder, die nicht den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der beitrittswilligen Länder unterliegen.

Artikel 15

Überprüfung und Evaluierung

(1) Die Kommission überprüft regelmäßig die Durchführung des Programms **anhand seiner** Zielsetzungen. Diese Überprüfung umfasst die in Absatz 3 genannten Berichte sowie spezifische weitere Aktivitäten.

(2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, unabhängige und externe Evaluierung des Programms.

(3) Die am Programm teilnehmenden Länder übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 einen Bericht über die Durchführung des Programms und bis spätestens 30. Juni 2015 einen Bericht über die Wirkung des Programms.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen folgende Berichte vor:

- a) einen Zwischenbericht mit der Evaluierung der erzielten Ergebnisse und über qualitative und quantitative Aspekte der Durchführung dieses Programms bis spätestens 31. März 2011;
- b) eine Mitteilung über die Fortsetzung dieses Programms bis spätestens 31. Dezember 2011;
- c) einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung bis spätestens 31. März 2016.

Artikel 16

Übergangsbestimmung

Die vor dem 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG oder des Beschlusses Nr. 790/2004/EG vom 21. April 2004 eingeleiteten Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss gemäß den Bestimmungen dieser Beschlüsse weitergeführt. Der nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG eingesetzte Ausschuss wird durch den in Artikel 10 dieses Beschlusses eingesetzten Ausschuss ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab 1. Januar 2007.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

o
o o

Im Rahmen der Aktionen zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms werden Projekte begrenzten Umfangs unterstützt, die die aktive Beteiligung junger Menschen fördern.

Die Teilnahme junger Menschen an den Programmaktionen erfordert bis auf bestimmte Fälle, die in den Aktionen angegeben sind, keine vorherigen Erfahrungen oder Qualifikationen.

Die Aktionen umfassen die folgenden Maßnahmen:

Aktion 1 - Jugend für Europa

Diese Aktion zielt auf die Förderung der aktiven Bürgerschaft und des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen durch die nachstehenden Maßnahmen ab.

1.1. Jugendaustausch

Der Jugendaustausch ermöglicht einer oder mehreren Jugendgruppen, bei einer Gruppe eines anderen Landes zu Gast zu sein und an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen. [Er steht grundsätzlich jungen Menschen zwischen 13 und 25 Jahren offen. ¹]

Die Aktivitäten, die auf transnationalen Partnerschaften der verschiedenen Akteure eines Projekts basieren, zielen auf die aktive Beteiligung der jungen Menschen ab und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche soziale und kulturelle Gegebenheiten zu erfahren und kennen zu lernen und gleichzeitig voneinander zu lernen und das Gefühl, Europabürger zu sein, zu stärken. Im Rahmen der Aktion werden vorrangig multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen unterstützt.

¹ **GESTRICHEN** wünschte, dass an dieser Stelle ein Verweis auf eine Versicherung (wie unter Nummer 2.1.) aufgenommen wird.

Der bilaterale Austausch von Jugendgruppen ist vor allem dann sinnvoll, wenn es sich um eine erste Aktivität auf europäischer Ebene handelt oder kleine oder lokale Vereinigungen beteiligt sind, die über keine Erfahrung auf europäischer Ebene verfügen. Bilaterale Austauschmaßnahmen eignen sich ebenfalls für benachteiligte junge Menschen, die so stärker in das Programm einbezogen werden können.

Im Rahmen des Austauschs werden ferner Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen zur Förderung der aktiven Beteiligung der jungen Menschen an den Projekten, insbesondere sprachlicher und interkultureller Natur, sowie internationale Jugendtreffen unterstützt, auf denen wichtige Themen für die Zukunft junger Menschen und die Zukunft Europas erörtert werden.

1.2. Unterstützung von Jugendinitiativen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte unterstützt, bei denen junge Menschen aktiv und direkt von ihnen selbst konzipierte Aktivitäten durchführen, deren Hauptakteure sie sind, um so ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmungsgeist und ihre Kreativität zu entwickeln. [Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren¹. An bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung beispielsweise auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.]

Die Maßnahme ermöglicht die Unterstützung von Gruppeninitiativen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene konzipiert wurden, sowie die Vernetzung vergleichbarer Projekte in verschiedenen Ländern. Ziel ist die Stärkung der europäischen Dimension der Initiativen und die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen. Besondere Aufmerksamkeit genießen benachteiligte junge Menschen.

¹ **GESTRICHEN** könnten hier eine Altersspanne von 13-30 akzeptieren. Einige Delegationen äußerten Vorbehalte zur oberen Altersgrenze von 30 Jahren. KOM erinnerte daran, dass die Wahl der oberen Altersgrenze ein Ergebnis der Halbzeitbewertung des Programms "Jugend" sei.

1.3. Projekte der partizipativen Demokratie

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben gefördert. Die Projekte und Aktivitäten zielen auf die aktive Teilnahme junger Menschen am Leben der jeweiligen lokalen, regionalen oder nationalen Gemeinschaft ab.

[Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren.]

Die Aktivitäten oder Projekte basieren auf transnationalen Partnerschaften, die Ideen, Erfahrungen und vorbildliche Verfahren lokaler oder regionaler Aktivitäten oder Projekte zur besseren Beteiligung junger Menschen auf den verschiedenen Ebenen zusammenführen sollen. Im Rahmen dieser Aktivitäten können Konsultationen junger Menschen über ihre Bedürfnisse und Wünsche organisiert werden, um neue Konzepte für ihre aktive Teilnahme an einem demokratischen Europa zu entwickeln.

Aktion 2 - Europäischer Freiwilligendienst ¹

Freiwilligentätigkeiten sollen durch die nachstehenden Maßnahmen die Solidarität junger Menschen entwickeln, ihre aktive Bürgerschaft fördern und dem gegenseitigen Verständnis der jungen Menschen zugute kommen.

2.1. Individueller Europäischer Freiwilligendienst

Die Freiwilligen nehmen außerhalb ihres eigenen Landes an einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten und nicht bezahlten Tätigkeit teil. Der Europäische Freiwilligendienst darf nicht zum Abbau potenzieller oder bestehender bezahlter Arbeitsplätze führen oder diese ersetzen.

¹ **GESTRICHEN**, der sich **GESTRICHEN** anschloss, schlug vor, dass für kleinere, insbesondere benachteiligte Jugendgruppen eine Möglichkeit zur Einrichtung von Kurzzeitprojekten geschaffen werden solle. **KOM** wird einen neuen Textvorschlag vorlegen.

Der Europäische Freiwilligendienst hat eine Dauer von **mindestens zwei** Monaten bis zu einem Jahr. In begründeten Fällen sind auch kürzere Einsätze möglich, insbesondere, um die Teilnahme benachteiligter junger Menschen zu fördern.

Diese Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. An bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.

Die Maßnahme deckt insbesondere – ganz oder teilweise – die Vergütung der Freiwilligen, ihre Versicherung, die Reise- und Unterhaltskosten sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für benachteiligte junge Menschen ab.

Im Rahmen der Maßnahme werden außerdem Tätigkeiten mit dem Ziel unterstützt, die Freiwilligen [...] zu schulen und **anzuleiten und** die verschiedenen Partner zu koordinieren. **Ferner werden** Initiativen **gefördert, die dazu dienen, die von den jungen Menschen während** des Europäischen Freiwilligendienstes **gewonnenen** Erfahrungen **auszubauen**.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards. Die Freiwilligentätigkeit beinhaltet eine nicht formale Bildungserfahrung, die aus pädagogischen Maßnahmen, die die jungen Menschen in persönlicher, interkultureller und fachlicher Hinsicht vorbereiten sollen, sowie einer fortlaufenden persönlichen Betreuung besteht. Besonders wichtig sind die Partnerschaft zwischen den am Projekt beteiligten Akteuren sowie die Vermeidung von Risiken.

2.2. Europäischer Freiwilligendienst für Gruppen

Mit dieser Maßnahme werden Freiwilligenprojekte unterstützt, die dieselben Merkmale wie die unter Nummer 2.1 beschriebenen Projekte aufweisen und die Gruppen von jungen Menschen ermöglichen, gemeinsam an europaweiten oder internationalen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport, Zivilschutz, Umwelt, Entwicklungshilfe usw. teilzunehmen.

[Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. ¹]

¹ **GESTRICHEN**: könnten 16-30 akzeptieren.

Je nach Aufgaben und Situationen, in denen die Freiwilligen eingesetzt werden, kann es sinnvoll sein, für bestimmte Freiwilligenprojekte Bewerber mit speziellen Qualifikationen auszuwählen.¹

2.3. Zusammenarbeit zwischen Zivil- und Freiwilligendiensten²

Mit dieser Maßnahme wird die Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Freiwilligendiensten unterstützt. Durch das Programm können die Verbesserung von Synergien und die Schaffung von Kompatibilität zwischen den verschiedenen Formen des freiwilligen Zivildienstes auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene gefördert werden, um die europäische Dimension zu stärken.

Aktion 3 - Jugend für die Welt

Ziel dieser Aktion ist die Entwicklung der Völkerverständigung im Geiste der Offenheit, wobei gleichzeitig zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Systeme beigetragen wird, die die Jugendaktivitäten in den betreffenden Ländern unterstützen. An der Aktion können die Partnerländer des Programms teilnehmen.

3.1. Zusammenarbeit mit den Nachbarländern des erweiterten Europa

Mit dieser Maßnahme werden Projekte mit den Partnerländern des Programms unterstützt, die Nachbarländer des erweiterten Europa sind³.

¹ **GESTRICHEN**: Vorbehalt zu dieser Einschränkung.

² **GESTRICHEN**: gaben zu bedenken, dass das Konzept des nationalen Freiwilligendienstes nur in bestimmten Ländern existiere, und meinten, dass diese Maßnahme außerhalb des Programms durchgeführt werden könne.

³ Vorbehaltlich künftiger Entwicklungen gelten als Nachbarländer: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensische Gebiete, Republik Moldau, Russische Föderation, Syrien, Tunesien und Ukraine.

Gefördert wird der – grundsätzlich multilaterale – Jugendaustausch, der mehreren Gruppen junger Menschen aus den am Programm teilnehmenden Ländern und aus den Nachbarländern Europas ermöglicht, ein gemeinsames Tätigkeitsprogramm zu verwirklichen. [Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 13 und 25 Jahren.] Die Tätigkeiten, die auf transnationalen Partnerschaften zwischen den Akteuren eines Projekts basieren, beinhalten die vorherige Schulung von Betreuungskräften und die aktive Beteiligung junger Menschen und sollen ihnen ermöglichen, unterschiedliche gesellschaftliche und kulturelle Gegebenheiten zu erfahren und kennen zu lernen. Bezuschusst werden können Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilnahme junger Menschen an den Projekten, insbesondere, wenn es sich um sprachliche und interkulturelle Vorbereitungsmaßnahmen handelt.

Sofern angemessene nationale Verwaltungsstellen in den Nachbarländern eingerichtet werden, können Initiativen von jungen Menschen oder Jugendgruppen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützt werden, wenn sie mit vergleichbaren Initiativen in den am Programm teilnehmenden Ländern vernetzt werden. Es handelt sich dabei um Aktivitäten, die die jungen Menschen selbst konzipiert haben und deren Hauptakteure sie sind. [Diese Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. An bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung beispielsweise auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.]

Mit der Maßnahme werden Aktivitäten unterstützt, die die Fähigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen im Jugendbereich und deren Vernetzung fördern sollen. Damit wird deren Bedeutung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft in den Nachbarländern anerkannt. Ziel ist die Ausbildung der **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen** sowie der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen diesen Betreuern. Gefördert werden Tätigkeiten, die die Einrichtung von dauerhaften und qualitativ hochwertigen Projekten und Partnerschaften ermöglichen.

Ferner sollen Projekte unterstützt werden, die Innovation und Qualität fördern und auf die Durchführung und Weiterentwicklung innovativer Konzepte im Jugendbereich abzielen.

Eine finanzielle Unterstützung kann für Informationsmaßnahmen für junge Menschen und **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige** gewährt werden.

Die Maßnahme unterstützt auch Tätigkeiten im Bereich der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern. Ziel dieser Aktivitäten ist insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ideen und vorbildlichen Verfahren im Jugendbereich sowie anderer Maßnahmen zur Valorisierung und Verbreitung der Projektergebnisse und Tätigkeiten der betreffenden Länder im Jugendbereich.

3.2. Zusammenarbeit mit anderen Ländern

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die jugendpolitische Zusammenarbeit mit den Partnerländern des Programms unterstützt, insbesondere der Austausch vorbildlicher Verfahren.

Gefördert werden der Austausch **von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen** und ihre Ausbildung sowie der Aufbau von Partnerschaften und Netzen von Jugendorganisationen.

Auf thematischer Basis können multilaterale Jugendaustauschmaßnahmen zwischen diesen Ländern und den am Programm teilnehmenden Ländern durchgeführt werden.

Unterstützt werden Aktivitäten mit potenzieller Multiplikatorwirkung.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern werden aus dieser Maßnahme nur die europäischen Projektteilnehmer finanziert.

Aktion 4 - [...] Unterstützungssysteme für junge Menschen

Ziel dieser Aktion ist die Weiterentwicklung der Strukturen zur Unterstützung junger Menschen, die Unterstützung der Arbeit der **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**, die Verbesserung der Qualität des Programms und die Förderung des staatsbürgerlichen Engagements junger Menschen auf europäischer Ebene durch die Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen.

4.1. Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden europaweit tätige nichtstaatliche Jugendorganisationen unterstützt, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen. Die Tätigkeiten dieser Organisationen müssen insbesondere zur aktiven Teilnahme junger Bürger am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben sowie zur Entwicklung und Umsetzung europäischer Kooperationsmaßnahmen im Jugendbereich im weiteren Sinne beitragen.

Einer Einrichtung kann ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- es handelt sich um eine seit mindestens einem Jahr rechtmäßig konstituierte Einrichtung;
- es handelt sich um eine Einrichtung ohne Erwerbszweck;
- die Einrichtung hat ihren Sitz (gemäß Artikel 5 Absatz 1) in einem der am Programm teilnehmenden Länder oder in bestimmten osteuropäischen Ländern¹;
- sie ist – entweder eigenständig oder in Form eines Zusammenschlusses mit anderen Vereinigungen – auf europäischer Ebene tätig; ihre Struktur und ihre Tätigkeiten sind so konzipiert, dass sie sich auf mindestens acht der am Programm teilnehmenden Länder erstrecken; es kann sich um ein europäisches Netz von im Jugendbereich tätigen Einrichtungen handeln;
- ihre Tätigkeiten stehen mit den Grundsätzen der Jugendpolitik der Gemeinschaft im Einklang;
- es kann sich um eine Einrichtung handeln, die ihre Tätigkeiten ausschließlich auf Jugendliche ausrichtet, oder um eine Einrichtung mit breiterem Aktivitätsspektrum, die einen Teil ihrer Tätigkeiten ausschließlich auf Jugendliche ausrichtet;
- die Jugendlichen müssen in die Gestaltung/Organisation der auf sie ausgerichteten Aktivitäten einbezogen werden.

Die Empfänger von Betriebskostenzuschüssen werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Mit den ausgewählten Einrichtungen können mehrjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarungen geschlossen werden. Die Rahmenvereinbarungen schließen allerdings jährliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für zusätzliche Zuschussempfänger nicht aus.

¹ Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine.

Vor allem die folgenden Tätigkeiten der Jugendorganisationen können zur Stärkung und Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen beitragen:

- Vertretung der Ansichten und Interessen junger Menschen in ihrer ganzen Vielfalt auf europäischer Ebene;
- Jugendaustausch und Freiwilligendienste;
- Maßnahmen des nichtformalen und informellen Lernens und Jugendarbeitsprogramme;
- Förderung von interkulturellem Lernen und interkultureller Verständigung;
- Diskussion über europäische Themen, die Politik der Europäischen Union oder die Jugendpolitik;
- Verbreitung von Informationen über die Gemeinschaftsaktionen;
- Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme und der Eigeninitiative junger Menschen.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden bei der Festlegung der Höhe des gewährten Betriebskostenzuschusses nur die für die ordnungsgemäße Durchführung der regulären Tätigkeiten der Einrichtung erforderlichen Betriebskosten berücksichtigt, d.h. insbesondere Personalkosten, Gemeinkosten (Miete, andere mit Immobilien verbundene Kosten, Ausrüstungsgegenstände, Bürobedarf, Telekommunikations- und Portokosten usw.), Kosten interner Zusammenkünfte und Kosten der Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen.

Der Zuschuss wird unter Beachtung der Unabhängigkeit der Einrichtung bei der Auswahl ihrer Mitglieder und bei der genauen Festlegung ihrer Tätigkeiten gewährt.

Die Haushaltsmittel der betreffenden Einrichtungen müssen zu mindestens 20 % aus anderen als gemeinschaftlichen Quellen abgedeckt sein.

4.2. Unterstützung des Europäischen Jugendforums

Im Rahmen dieser Maßnahme können Zuschüsse zur Unterstützung der ständigen Tätigkeiten des Europäischen Jugendforums - einer Einrichtung mit Zielen von allgemeinem europäischen Interesse - gewährt werden, wobei folgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

- die Unabhängigkeit des Europäischen Jugendforums bei der Auswahl seiner Mitglieder, um eine Vertretung der verschiedenen Arten von Jugendorganisationen auf möglichst breiter Basis sicherzustellen;
- die Unabhängigkeit des Europäischen Jugendforums bei der genauen Festlegung seiner Tätigkeiten;

- die möglichst breite Einbeziehung von Jugendorganisationen, die nicht Mitglieder des Europäischen Jugendforums sind, und von Jugendlichen, die keinen Einrichtungen angehören, in die Tätigkeiten des Europäischen Jugendforums;
- aktive Beiträge des Europäischen Jugendforums zu den für die Jugend relevanten politischen Prozessen auf europäischer Ebene, insbesondere die Beteiligung an von den europäischen Organen veranlassten Konsultationen der Zivilgesellschaft und Information der Mitgliedsorganisationen über die Standpunkte dieser Organe.

Die zuschussfähigen Ausgaben des Europäischen Jugendforums umfassen sowohl die Betriebskosten als auch die für die Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. [Da das Fortbestehen des Europäischen Jugendforums gesichert werden muss, wird bei der Verteilung der Programmmittel folgende Leitlinie berücksichtigt: Die dem Europäischen Jugendforum alljährlich zugewiesenen Mittel belaufen sich auf mindestens 2 Mio. EUR. ^{1]}

Nach Eingang eines Arbeitsplans und eines angemessenen Haushaltsplans können die Zuschüsse dem Europäischen Jugendforum zugewiesen werden. Die Zuschüsse können von Jahr zu Jahr gewährt werden oder gemäß einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit der Kommission alljährlich verlängert werden.

Die Finanzmittel des Forums müssen zu mindestens 20 % aus anderen als gemeinschaftlichen Quellen abgedeckt sein.

Das Europäische Jugendforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der **Jugendorganisationen** gegenüber der Europäischen Union;
- Koordinierung der Positionen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber der Europäischen Union;
- Weiterleitung von Informationen über die Jugend an die europäischen Organe;
- Weiterleitung von Informationen über die Europäische Union an die nationalen Jugendräte und nichtstaatlichen Organisationen;

¹ **GESTRICHEN**: monierten, dass ein konkreter Betrag (2 Mio. EUR) genannt wird. **KOM**: erklärte, dies sei auch in dem aktuellen Beschluss über die Förderung von im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (2004-2006) geschehen. **GESTRICHEN** regte an, dass der **Programmausschuss für die jährliche Mittelzuweisung zuständig sein sollte.**

- Förderung und Erleichterung der Partizipation junger Menschen am demokratischen Leben;
- Beiträge zum beschlossenen neuen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union;
- Beiträge zur Entwicklung der Jugendpolitik, der Jugendarbeit und der Bildungsmöglichkeiten sowie Mitwirkung an der Weitergabe von die jungen Menschen betreffenden Informationen und an der Entwicklung von Vertretungsstrukturen für junge Menschen in ganz Europa;
- Anstoßen von Diskussionen und Überlegungen über die Jugend in Europa und anderen Teilen der Welt und über die jugendpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union.

4.3. *Ausbildung und Vernetzung von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen*

Mit dieser Maßnahme wird die Ausbildung von **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**, insbesondere [...] Projektverantwortlichen, Jugendberatern und pädagogischen Projektmitarbeitern, unterstützt. Gefördert wird außerdem der Austausch von Erfahrungen, Fachkenntnissen und vorbildlichen Verfahren zwischen den **in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen**. Ferner werden Tätigkeiten unterstützt, die die Einrichtung von dauerhaften und hochwertigen Projekten und Partnerschaften im Rahmen des Programms ermöglichen.

Besondere Bedeutung wird Tätigkeiten beigemessen, die die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen fördern, für die eine Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen besonders schwierig ist.

4.4. *Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität*

Mit dieser Maßnahme werden Projekte gefördert, deren Ziel die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung innovativer Konzepte im Jugendbereich ist. Dabei können die Konzepte den Inhalt und die Ziele in Verbindung mit der Entwicklung des Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich, die Beteiligung von Partnern aus verschiedenen Umfeldern oder die Verbreitung von Informationen betreffen.

4.5. Informationsmaßnahmen für junge Menschen und in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätige

Diese Maßnahme fördert Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für junge Menschen durch die Verbesserung des Zugangs zu wichtigen Informations- und Kommunikationsdiensten, um die Beteiligung junger Menschen am öffentlichen Leben auszuweiten und die Verwirklichung ihres Potenzials als aktive, verantwortungsvolle Bürger zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Tätigkeiten auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, die den Zugang junger Menschen zu Informations- und Kommunikationsdiensten verbessern, die Bereitstellung hochwertiger Informationen ausweiten und die Beteiligung junger Menschen an der Erstellung und Verbreitung von Informationen fördern.

Insbesondere können europäische, nationale, regionale und lokale Jugendportale zur Verbreitung jugendspezifischer Informationen über alle möglichen, aber vor allem die von jungen Menschen am häufigsten genutzten Informationskanäle entwickelt werden. Unterstützt werden können auch Maßnahmen, die die Mitarbeit junger Menschen bei der Erstellung und Verbreitung verständlicher, benutzerfreundlicher, gezielter Informationen und Ratschläge fördern, um die Qualität der Informationen und den Zugang für alle jungen Menschen zu verbessern.

4.6. Partnerschaften

Ziel dieser Maßnahme ist die Finanzierung von Partnerschaften mit regionalen oder lokalen Einrichtungen, um auf Dauer Projekte zu entwickeln, die verschiedene Programmmaßnahmen kombinieren können. Die Finanzierung betrifft die Projekte und die Koordinierungstätigkeiten.

4.7 Unterstützung der Programmstrukturen

Diese Maßnahme ermöglicht die Finanzierung der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Strukturen, insbesondere der Nationalen Agenturen. Die Unterstützung kann in Form eines Betriebskostenzuschusses von höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten gemäß dem genehmigten Arbeitsprogramm der Agentur geleistet werden. Die Maßnahme ermöglicht ferner die Finanzierung vergleichbarer Einrichtungen, wie nationale Koordinatoren, Ressourcenzentren, das EURODESK-Netzwerk, die Euro-Med Plattform und die Vereinigungen junger europäischer Freiwilliger, die auf nationaler Ebene gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 Durchführungsaufgaben wahrnehmen.

4.8 *Valorisierung*

Die Kommission kann Seminare, Kolloquien oder Sitzungen organisieren, die die Durchführung des Programms erleichtern, und geeignete Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen sowie Programmüberwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen durchführen. Diese Tätigkeiten können aus Zuschüssen finanziert werden, die im Rahmen von Ausschreibungen vergeben werden, oder direkt von der Kommission organisiert und finanziert werden.

Aktion 5 - Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich

Ziel dieser Aktion ist die Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

5.1. *Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen für Jugendpolitik*

Mit dieser Maßnahme werden Tätigkeiten unterstützt, die die Zusammenarbeit und den strukturierten Dialog zwischen jungen Menschen und ihren Organisationen und den Verantwortlichen für Jugendpolitik ermöglichen. Ziel dieser Tätigkeiten ist insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ideen und vorbildlichen Verfahren im Jugendbereich, der vom jeweiligen Ratsvorsitz der Union organisierten Konferenzen sowie anderer Maßnahmen zur Valorisierung und Verbreitung der Projektergebnisse und Aktivitäten der Europäischen Union im Jugendbereich.

5.2. *Unterstützung von Tätigkeiten zur Verbesserung des Verständnisses und des Kenntniserwerbs im Jugendbereich*

Diese Maßnahme dient der Unterstützung spezifischer Projekte zur Erfassung der vorhandenen Kenntnisse über die im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode festgelegten vorrangigen Themen im Jugendbereich sowie von Projekten zur Vervollständigung und Aktualisierung dieser Kenntnisse und zur Erleichterung des Zugangs dazu. Gefördert werden kann außerdem die Entwicklung von Methoden für die Analyse und den Vergleich von Studienergebnissen und die entsprechende Qualitätssicherung.

Ferner können Tätigkeiten zur Vernetzung der verschiedenen Akteure des Jugendbereichs unterstützt werden.

5.3. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Im Rahmen dieser Aktion kann die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit im Jugendbereich tätigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat und den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, unterstützt werden.

6. VERWALTUNG DES PROGRAMMS

Der Finanzrahmen des Programms kann auch die Ausgaben für die Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung abdecken, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch und sonstige Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, auf die die Kommission bei der Verwaltung des Programms zurückgreifen kann.

7. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Für die gemäß dem Verfahren von Artikel 13 Absatz 2 dieses Beschlusses ausgewählten Projekte wird ein auf Stichproben basierendes Auditsystem eingerichtet.

Der Zuschussempfänger bewahrt für die Einsichtnahme durch die Kommission alle Ausgabenbelege für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Zahlung auf. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass gegebenenfalls Belege, die bei seinen Partnern oder Mitgliedern aufbewahrt werden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine qualifizierte externe Einrichtung ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit des Vertrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen können Rückzahlungsforderungen der Kommission nach sich ziehen.

Den Bediensteten der Kommission und dem von der Kommission beauftragten externen Personal wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.

Der Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

Die in Anwendung von Artikel 10 getroffenen Entscheidungen der Kommission, die Vereinbarungen mit den Nationalen Agenturen, die Abkommen mit den teilnehmenden Drittstaaten sowie die daraus resultierenden Vereinbarungen und Verträge sehen ausdrücklich eine Überprüfung und finanzielle Kontrolle durch die Kommission (oder einen befugten Vertreter der Kommission) einschließlich OLAF, sowie Audits – erforderlichenfalls auch vor Ort – durch den Europäischen Rechnungshof vor. Diese Kontrollen können bei den Nationalen Agenturen sowie erforderlichenfalls auch bei den Empfängern von Finanzhilfen durchgeführt werden.

Die Kommission kann darüber hinaus gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen.

Für die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Gemeinschaftsaktionen gilt, dass gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 der Tatbestand der Unregelmäßigkeit bei jedem Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts und bei jeder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen als Folge einer Handlung oder Unterlassung einer juristischen Person gegeben ist, die – in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe – einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder die von ihr verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. bewirken würde.